Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 40.

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern. Samstag, den 3. Oktober. 1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Begutachtung des Projekt-Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

I.

Die Gutachten der Kreissynoden.

Das genannte Projekt-Gesetz wurde unterm 20. Juli von der Vorsteherschaft den Kreissynoden zur Begutachtung überwiesen, mit Termin zu Einreichung der Gutachten bis den 27. August abhin. 29 Kreissynoden haben dieselben eingesandt, zwei dagegen befinden sich jetzt noch im Ausstand (Biel, Münster).

Sämmtliche Gutachten begrüßen den Entwurf mit lebhafter Freude als eine gesetzgeberische Arbeit, die geeignet sei, die Entwicklung unseres kantonalen Schulwesens kräftig zu fördern und den Muth der Lehrerschaft neu zu beleben. So sagt Laufen: „Dasselbe wird nicht nur den Lehrern eine ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung sichern, sondern auch im Allgemeinen neuen, frischen Muth in die Lehrerschaft bringen und die Anbahnung von Verbesserungen in allen Zweigen und Richtungen ermöglichen."

In ähnlichem Sinne sprechen sich auch die andern Gutachten aus. Eine Reihe von Kreissynoden bringen ihre Ansichten über den Entwurf in eingehender und gründlicher Motivirung zur Kenntniß, während eine Anzahl von Gutachten sich darauf beschränkt, bloß die beschlossenen Abänderungs- und Zusatzanträge ohne weitere Ausführung mitzutheilen, was dem Zwecke einer gründlichen Begutachtung kaum entspricht.

Obschon der Entwurf in seinen Grundlagen von allen Seiten freudige Anerkennung und Zustimmung findet, so lassen sich dennoch eine Menge Abänderungs- und Zusatzanträge vernehmen. Wir lassen dieselben hienach in übersichtlicher Zusammenstellung folgen.

Gar keine Bemerkungen fielen über §§ 1, 16, 20, 21, 24, 30, 31, 32, 33, 40, 47, 48, 51, 52, 57, 59, 60, 65, 66.

Nur wenige über §§ 3, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 26, 28, 29, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 54, 58, 62, 64.

Dagegen wurden von vielen Seiten Wünsche zur Abänderung folgender §§ laut: 2, 4, 5, 6, 9, 14, 18, 23, 25, 36, 44, 50, 53, 56, 61, 63.

Bei der nun folgenden Zusammenstellung der Kreissynodalgutachten können natürlich nur die Anträge und Beschlüsse der Kreissynoden ohne weitere Motivirung berücksichtigt werden, weil man sonst genöthigt wäre, die einzelnen Gutachten in extenso aufzunehmen. Wo Anträge mehrerer Kreissynoden über den nämlichen Paragraph dem Inhalte nach zusammenfielen, wurde jeweilen nur eine Redaktion beibehalten.

§ 2. Die Stelle „bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben" ꝛc. zu streichen (Büren, Fraubrunnen).

Statt „Arithmetik und Raumesberechnung" zu setzen „Zahlenlehre und Raumlehre" (Fraubrunnen) und statt „die Elemente im freien und linearen Zeichnen" im „linearen und freien" ꝛc. (Pruntrut).

„Naturgeschichte und Naturlehre" zu ersetzen durch „Naturkunde" (Büren).

Das Turnen überhaupt bloß fakultativ zu stellen (Neuenstadt).

Das Mädchenturnen fakultativ zu erklären (Aarberg, Courtelary, Fraubrunnen, Laupen).

Das Mädchenturnen obligatorisch zu erklären (Aarwangen, Bern-Stadt, Thun).

Statt „Verfassungskunde" zu setzen „Geschichte mit Rücksicht auf Verfassungskunde" (Fraubrunnen, Pruntrut, Thun).

„Verfassungskunde, so weit die Verhältnisse es gestatten. Für zweckmäßige Wiederholung und Abschließung während des Rekrutenkurses wird die Oberbehörde Vorsorge treffen" (Signau).

Die beiden Sprachen und Geometrie sollten nicht nur in den gemeinsamen Oberschulen, sondern auch auf der 3. Schulstufe gelehrt werden können (Pruntrut).

Der Schlußsatz ist dahin zu präzisiren: „Das Nähere über die obligatorischen Unterrichtsfächer" ꝛc. (Pruntrut).

Pruntrut so wie auch die übrigen Kreissynoden des Jura rügen die ungenaue, zum Theil ganz unrichtige Uebersetzung einzelner Paragraphen und sprechen den Wunsch aus, es möchten in Zukunft mit der Uebersetzung derartiger Arbeiten Fachmänner betraut werden.

§ 3 sollte so lauten: „Kinder, die keine öffentliche Primarschule oder eine anerkannte Privatschule besuchen, haben sich jeweilen einer Prüfung zu unterziehen" (Aarberg).

Zu „seine Kinder" noch zu setzen „und Pflegbefohlenen" (Wangen).

Dieser Paragraph sollte an Platz von § 4 stehen und umgekehrt (Pruntrut).

§ 4. Statt „1. April" zu setzen „1. Januar", resp. Zurückschiebung des Beginns der Schulpflichtigkeit um ein volles Jahr (Aarwangen, Bern-Land, Erlach, Neuenstadt, Saanen, Thun).

Die obligatorische Schulzeit dauert 8 Jahre (Freibergen).

Die obligatorische Schulzeit dauert 10 Jahre (Schwarzenburg).

Zusätze: „Wo es gewünscht wird, kann mit Erlaubniß der Erziehungsdirektion der Eintritt in die Schule früher gestattet werden. Vor zurückgelegtem 15. Altersjahr soll kein Kind aus der Schule entlassen werden" (Konolfingen).

„Mit Vorweisung des Impfscheines" (Trachselwald).

§ 5. Die Sommerschule dauert für die Schüler der 1.

und 2. Schulstufe 15—20 Wochen, für die der 3. Schulstufe stufe 12—20 Wochen (Fraubrunnen).

Für alle Schulstufen 15—20 Wochen (Nidau, Interlaken).

Für die 1. Schulstufe das Minimum auf 15 Wochen zu setzen (Trachselwald).

Im Sommer sind die Schulwochen, nicht die Schulhalbtage zu zählen (Seftigen).

Der Beginn des Schuljahres und der Schluß des Sommersemesters ist im Gesetz genau zu fixiren. Die Promotionsprüfungen finden am Schluß des Schuljahres statt (Pruntrut).

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden sind zu bestimmen, wie folgt (§ 6):

Für die 1. Schulstufe im Sommer 18—24, im Winter 24—27 Stunden.

Für die 2. und 3. Schulstufe im Sommer wenigstens 18, im Winter 27—33 Stunden (Thun).

Die Ferien dauern 8—10 Wochen jährlich. Die Schüler der 2. und 3. Schulstufe können jedoch vom Schulbesuch bis auf 20 Wochen jährlich mit Einschluß der Ferien dispensirt werden (Neuenstadt).

Der Beginn der Winterschule kann auf Beschluß der Schulkommission für die 3. Schulstufe auf den zweiten Montag im November verschoben werden. Schluß der Winterschule mit Einschluß der Examen am letzten Samstag im März (Signau).

Die jährlichen Schultage sind wie bisher beizubehalten (Schwarzenburg).

Zu diesem Paragraph ist noch aufzunehmen § 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 (Courtelary).

§ 6. Erster Abschnitt. Die wöchentliche Stundenzahl sollte fixirt werden statt die tägliche und zwar:

	Für den Sommer:	Für den Winter:	
1. Schulstufe	18—22 Std.	22—26 Std.	
2. u. 3. „	wenigst. 18 „	28—33 „	(Nidau).
1. „	18—24 „	24—30 „	
2. u. 3. „	18 „	30—33 „	(Trachselwald).
alle „	18 „	27—33 „	(Signau).
alle „	18 „	30—33 „	(Burgdorf).

Den Wunsch nach Fixirung der wöchentlichen statt der täglichen Stundenzahl ohne bestimmte Vorschläge sprachen ferner aus: Schwarzenburg und Wangen.

Für die 1. Schulstufe sollte die Stundenzahl per Schulhalbtag für Sommer und Winter 2 betragen. Im Uebrigen ist die bisherige Stundenzahl beizubehalten (Wangen).

½ Tag wöchentlich (Samstag-Nachmittag) freizugeben (Aarwangen, Bern-Stadt, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Konolfingen, Nidau, Trachselwald, Ober-Simmenthal, Seftigen, Wangen und die oben bereits angeführten mit dem Maximum von 30—33 wöchentlichen Unterrichtsstunden).

Zeile 4 zu setzen „im Winter 4—6 Stunden" statt „5—6" (Saanen).

Zusatz: In Nothfällen, bei Versammlung der Kreissynoden und obligatorischen Konferenzen darf die Schule ausgesetzt werden (Konolfingen).

Zweiter Abschnitt, ganz zu streichen (Bern-Stadt).

Der Passus „denjenigen Kindern .... ausgesetzt werden" zu streichen (Aarberg, Nidau).

Das Wort „weitere" im Schlußsatz zu streichen (Aarberg).

Der Satz „Wenn in einer Schule .... ausgesetzt werden" zu streichen (Interlaken, Wangen).

Nur wenn der Vorkurs wegfällt, sind wöchentlich 2 halbe Tage für die Unterweisung frei zu geben (Ober-Simmenthal).

Vor „zwei halbe Tage" zu setzen „wöchentlich" (Saanen).

Zu setzen „zwei halbe Tage, von denen der eine ein Arbeitsschulhalbtag sein darf" 2c. (Fraubrunnen).

Nach „frei zu geben" ist beizufügen „jedoch nur da, wo die Lokalverhältnisse derart sind, daß durch den Unterweisungsbesuch die Schule bedeutend gestört wird" (Büren).

Vor „zwei halbe Tage" zu setzen „während des letzten Schulhalbjahres" (Seftigen).

„Wo das Maximum obiger Schulstunden eingehalten wird" zu streichen (Erlach).

„Dürfen höchstens im Winter 6 Stunden" statt 3 zu setzen (Neuenstadt).

Nach „verwendet werden" zu setzen „ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der Knaben, da wo der Lehrer den Unterricht ertheilt" (Konolfingen).

Zusätze: Wo bisher der Konfirmandenunterricht die Schule nicht beeinträchtigt hat, soll dieß auch fernerhin nicht geschehen (Bern-Stadt).

Unterweisung und Schulzeit sind derart von einander zu trennen, daß jene erst nach Abschluß der letztern folgt (Trachselwald, Konolfingen).

§ 7. Zu setzen „Fabrikschulen" statt „industriellen Ortschaften" (Aarberg, Wangen).

„Fabrikortschaften" statt „industriellen" 2c. (Konolfingen).

Statt „3. Schulstufe" zu setzen „Kinder über 14 Jahre" und „während wenigstens 44 Wochen jährlich 2 Stunden täglichen Unterricht" (Courtelary).

„Vor 6 Uhr Abends" statt 8 Uhr. Die zwei letzten Linien des Paragraphen zu streichen (Konolfingen).

Den Paragraph durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Der Schulinspektor ist befugt, auf ein von der Schulkommission unterstütztes Gesuch hin Schülern, welche nach zurückgelegtem 14. Altersjahr als Lehrlinge in einen Beruf zu treten wünschen und sich über die dieser Altersstufe entsprechenden Kenntnisse ausweisen können, zu gestatten, die Schule wöchentlich zwei halbe Tage zu besuchen" (Neuenstadt).

Zu streichen „wo möglich" (Wangen).

§ 8. Nach „soll wo möglich sogleich" zu setzen „wenigstens vor Ende der laufenden Censurperiode" (Signau).

§ 9. Hier werden von verschiedenen Seiten schärfere Bestimmungen über Handhabung des Schulbesuchs gewünscht, als:

Es sollten in Anbetracht der Reduktion der Schulzeit keine unentschuldigten Absenzen mehr gestattet werden (Fraubrunnen).

Die Schulkommissionen sind ermächtigt, strengere Bestimmungen über den Schulbesuch aufzustellen, als das Gesetz enthält (Aarwangen).

Strengere Censur für das Winterhalbjahr (Büren für Mahnungen 1/10 statt 1/6, Nidau und Wangen für Mahnungen 1/10 und für Anzeigen 1/5, Saanen 1/3 und 1/4).

Wenn die unentschuldigten Absenzen 1/4 und mehr der Schulstunden betragen, so ist das Versäumte nachzuholen und der Lehrer von den betreffenden Eltern für seine Mühewalt angemessen zu entschädigen (Frutigen).

Linie 2: statt „Monat" und „Wochen" zu setzen „Kalendermonat" und „Schulwochen" (Signau und für letzteres auch Wangen).

§ 10. Der Regierungsstatthalter ist zu autorisiren, die Schulrödel vom Amtes wegen dem Richter zu überweisen, wenn die Schulkommissionen saumselig sind, oder den Gemeinden den Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung zu entziehen und die saumseligen Schulkommissionen zum Ersatz derselben anzuhalten (Laufen).

Innert den nächsten „drei" statt „acht" Tagen (Seftigen).

Am Schlusse zu setzen „Schulinspektor" statt Regierungsstatthalter (Neuenstadt).

§ 11. Zu setzen Fr. 4—8 u. s. f. „per Kind" (Konolfingen).

Höhere Bußen (Laufen Fr. 5—10, 10—20 u. 20—50). Fr. 3—5, 5—8 (Saanen).

§ 12. Nach „angehören" noch beizufügen „so wie auch Kinder, deren Vater oder Vormund der Schulkommission ein motivirtes Gesuch einreicht" (Neuenstadt).

„Keiner christlichen Konfession" statt „keiner der beiden Landeskirchen" (Saanen).

§ 13. Statt „nach Verhältniß der Kinderzahl" zu setzen „nach Verhältniß der Steuerkraft" (Burgdorf, Fraubrunnen).

§ 14. 30 schulpflichtige Kinder statt 40 (Bern-Land, Burgdorf, Courtelary, Interlaken, Konolfingen, Laupen).

Mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse Ausnahmen zu gestatten durch die Erziehungsdirektion (Seftigen).

Wenn „die Mehrheit" der Eltern 2c. zu setzen (Aarberg).

Den Paragraph zu streichen (Neuenstadt).

§ 15 zu streichen (Neuenstadt).

§ 17. 30 statt 40 schulpflichtige Kinder (Burgdorf, Laupen, Thun). Laufen 25.

Wenn die Schülerzahl innert zwei Jahren unter 20 herabsinkt 2c. (Fraubrunnen).

Den Paragraph zu streichen (Freibergen).

§ 18. Das Maximum der Schülerzahl zu stellen auf 60 für gemischte und 70 für getrennte Schulen (Bern-Stadt, Burgdorf, Freibergen, Fraubrunnen [60 u. 80], Interlaken, Nidau, Ober-Simmenthal, Seftigen, Trachselwald, Thun).

Dasselbe auf 50 und 60 zu stellen (Courtelary).

Statt „gemischt" zu setzen „alle Schulstufen" (Neuenstadt),

Bei gemischten Schulen über 50 Kinder ist der abtheilungsweise Schulbesuch zu gestatten (Frutigen).

§ 19. Nach „die Schulbücher für diejenigen Kinder, welche notharm sind" 2c. zu setzen „werden von den betreffenden Armenvereinen angeschafft" (Aarberg).

Statt „Schulbücher" in Nr. 5 zu setzen „Schulmaterialien" (Burgdorf).

Beizufügen nach Ziffer 5 „allfällige Examenauslagen" (Neuenstadt).

Dito: „für Turnräume mit den nöthigen Geräthschaften, Beheizung und Reinigung der Schullokalien (Thun).

Unter 4 zu setzen „in's Haus" statt „zum Hause" (Nidau).

Unter 3 hinter Bänke zu setzen „Fenstervorhänge" (Saanen).

(Schluß folgt.)

Bern. Neuenegg. Einige Privaten daselbst haben ihrem wackern Lehrer, Hrn. Kaspar Hulliger, eine Gratifikation zu seiner Besoldung bis auf Fr. 100 zugesichert als Anerkennung seiner tüchtigen Leistungen in der Schule und um ihn ihrer Schule zu erhalten.

Man sieht, tüchtige Leistungen in der Schule finden von verständigen Männern immer mehr Anerkennung. —

Freiburg. Murtenbiet. (Korresp.) Vielleicht ist es den Lesern des „Berner Schulblattes" nicht ganz unangenehm, nach langer Zeit aus dem hiesigen Schulleben Etwas zu vernehmen. Nun denn, sollte es dem Herrn Redaktor nicht ungelegen sein und sollte er diese Zeilen nicht in seinen großen Makulaturkratten wandern lassen, wo sie, beiläufig gesagt, sich nicht über Langeweile zu beklagen haben würden*), so wollen wir hier aus dem schönen Murtenbiet ein Lebenszeichen von uns geben. Sonst könnte es den Anschein haben, als seien wir so gleichgültig gegen das, was anderwärts im Gebiete des Schulwesens sich zeigt, als lebten wir so in den Tag hinein, ohne uns zu kümmern, wie er enden werde. — Ganz so ist dem doch nicht! Auch wir Lehrer um Murtens schönen See herum haben z. B. den Schulgesetzesentwurf des Kantons Bern mit Freuden begrüßt, und es ist unser Wunsch, daß namentlich auch die Besoldungserhöhung zahlreiche Vertheidiger im Großen Rathe finden möchte. Auch uns Murtenbietern würde dieses, indirekt zwar nur, zu Gute kommen. In Bezug auf Lehrmittel finden die bernischen immer mehr Anklang, und in den meisten Schulen sind die bis jetzt erschienenen vollständig eingeführt.

Was im Weitern unser Konferenzleben anbetrifft, so bietet dasselbe unter der tüchtigen Leitung des Hrn. Schulinspektors Hirsbrunner ein schönes Bild fleißigen Arbeitens und gemüthlichen Lebens. Jedes Mitglied arbeitet gerne und bringt nach seiner Kraft dem Ganzen seinen Tribut. Arbeiten der einzelnen Mitglieder für die Schulstube und zur weitern Fortbildung sind immer vollauf. Diese werden gründlich diskutirt. Der Herr Präsident weiß uns schon in's Geschirr zu legen.

Den 24. August versammelte sich die Konferenz in Champblivier, um dem nun bald scheidenden Freunde, Hrn. Pfarrer Bähler, noch einige Stunden zu widmen. Unter dem schattigen Laubdache von Kastanienbäumen wurden am Vormittag zwei tüchtig ausgearbeitete Referate angehört und diskutirt. Dann noch beschlossen, im Oktober einen Wiederholungskurs abzuhalten, zu welchem die Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg einen Kostenbeitrag zugesichert hat. Neben den reformirten deutschen Geistlichen des Seebezirks werden Lehrer aus der Konferenzmitte den festgesetzten Unterricht ertheilen. Gewiß manch' Nützliches, der Volksschule Dienliches wird dieser Kurs uns bringen. Mit frischem Muth wird nach Vollendung desselben die Winterarbeit in der Schulstube begonnen werden. Möge es ja nicht der Letzte sein!

Der Nachmittag vereinigte die Lehrer im Saale des neuen Gasthauses, wo der eigentliche Zweck des heutigen Beisammenseins auf freundliche Weise sich erfüllte. Ernst und Scherz, Gesang und Rede füllten die Nachmittagsstunden aus; manch' trefflich Wort wurde gesprochen. Hr. Enz, Lehrer in Muntelier, sprach im Namen der Konferenz dem bald Scheidenden das tiefe Bedauern über sein Scheiden, aber auch den Dank für sein treues Einstehen, für sein muthvolles Ausharren im heiligen Werke der Volksbildnug. Hr. Bähler betonte in seiner Antwort, daß Dasjenige, was er für die Volksschule gethan, heilige Pflicht eines jeden Geistlichen sei. Pfarrer und Lehrer hätten die gleiche Aufgabe, das eine Ziel: die Bildung und Veredlung der Menschheit.

Als nun Hr. Lüthi, Lehrer an der von Hrn. Bähler für die zerstreuten Protestanten des Seebezirks gegründeten Schule in Courtepin, in poetischer Form dem Gründer in tiefgedachten und tiefempfundenen Worten seinen Scheidegruß brachte, glänzte in manchem Auge eine Thräne. — Schnell eilten die Stunden! Und als noch Hr. Hirsbrunner seinem Freunde und Mitarbeiter ein Lebewohl zugerufen, drückte man sich die Freundeshand zum Abschiede. Aber obschon Wehmuth im Herzen eines Jeden lag, das frohe Gefühl erwachte wieder, daß wir Alle, ob wir an Murtens See, oder an der wilden Emme Strand uns befinden, zusammen gehören, daß die gleiche Aufgabe uns einige, das gleiche Ziel uns gesteckt sei und ein geistig Band uns zusammenhalte.

Möge Hr. Bähler im neuen Wirkungskreise freundlich aufgenommen werden; möge er den Lehrern auch dort sein, was er uns hier war: Ein treuer Rather und Behelfer! Möge aber auch sein Nachfolger hier uns das sein, was sein Vorgänger uns war!

Noch die Anzeige, daß letzten Sonntag die hiesige Pfarrgemeinde sich versammelte, um der Synode einen dreifachen Vorschlag unter den Bewerbern einzugeben, und daß Hr. Schafroth, Pfarrer in Wahlern, mit einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit als der erst Vorgeschlagene bezeichnet worden ist.

*) Ist nicht so arg. D. R.

Ausschreibung.

Die Stelle einer Lehrerin der Privatblindenanstalt in Bern. Besoldung: in Baar bis Fr. 500 und freie Station. Anmeldung bis zum 10. Oktober nächsthin bei dem Unterzeichneten, der nähere Auskunft ertheilt.

Bern, den 23. September 1868.

Der Vorsteher der Privatblindenanstalt:
Joh. Anken.

Schulausschreibung.

Mit Antritt auf 1. November: Die neuerrichtete gemischte Schule in St. Antoni, Kantons Freiburg, mit circa 60 Kindern. Besoldung: 1) eine geräumige Wohnung im neuerbauten Schulhause; 2) Brennholz im Werthe von wenigstens Fr. 50, frei zum Hause geliefert; 3) circa 2 Jucharten Pflanzland; 4) in Baar Fr. 600. Anmeldung bis 12. Oktober beim Präsidenten des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins, Hrn. Dekan Güder, Junkerngasse Nr. 186 in Bern.

Namens und aus Auftrag des Comite:
Der Sekretär,
L. Fellenberg, Pfarrer.

Empfehlung.

Bei der herannahenden Eröffnung der Winterschule erlaubt sich die

Buch- & Papierhandlung
H. Blom in Thun

einem verehrlichen Lehrerstand in Erinnerung zu bringen, daß sie sämmtliche **obligatorische Lehrmittel** vorräthig hält und dieselben in gleicher Qualität und zu denselben Preisen, wie sie vorgeschrieben, verkauft. Nebstdem hält sie reiche Auswahl aller möglichen **Schulartikel**, namentlich ausgezeichnetes Schulpapier zum Schreiben und Zeichnen, offen und in Heften, zu billigsten Preisen. — Zugleich empfiehlt sie ihre

Musikalienhandlung & Leihinstitut

geneigter Aufmerksamkeit. — Einsichtssendungen stehen auf Verlangen zu Diensten. 3

Bei **F. Schultheß** in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neue
Volksschulkunde.
Leichtfaßlicher Wegweiser für Volksschullehrer, Lehramtskandidaten ꝛc.
von
A. Ph. Largiadèr,
Seminardirektor in Chur.

Erste Lieferung. Preis 1 Fr. 35 Cts.

Zur Erleichterung der Anschaffung erscheint das Werk in Lieferungen von 5—6 Druckbogen und wird im Frühjahr 1869 vollendet sein. Bei einer Stärke von 28—30 Druckbogen 8° kostet das Ganze circa 6 Fr. 50 Cts. Ueber die Anlage der Volksschulkunde und alles übrige darauf Bezügliche erlauben wir uns, Sie auf den Prospektus auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages zu verweisen. 2

Versammlung der Kreissynode Burgdorf,

Donnerstag den 8. Oktober, Nachmittags 2 Uhr.

Traktanden:

1) Vornahme der Synodalwahlen.
2) Anhören eines Vortrages über Staats- und Verfassungslehre.

Zu pünktlichem Erscheinen ladet ein:

Der Vorstand.

Die Buchhandlung von **Huber & Comp.** in Bern hält stets ein wohlassortirtes Lager von Lehrmitteln aller Art.

Wir machen speziell aufmerksam auf unsere **Erd- und Himmelsgloben** und **Tellurien, Zeichnungsvorlagen** (sowohl für's Freihand- als technische Zeichnen), **Schulwandkarten** und **Atlanten, pädagogischen Werke** und **Schulbücher** aller Art.

Preisverzeichnisse stehen gratis zur Verfügung.

Einladung zur Subscription.

Auf den Anfang der Winterschule wird im Selbstverlage des Herausgebers erscheinen:

Liederkranz.

Eine Auswahl von 36 drei- und vierstimmigen Liedern für Sekundar- und Oberschulen wie für Frauenchöre.

Gesammelt, bearbeitet und herausgegeben
von **S. S. Bieri,** Sekundarlehrer in Interlaken.

Das mit großem Fleiße ausgearbeitete Heft enthält 27 drei- und 9 vierstimmige Lieder, theils neu, theils für die Schule neu bearbeitet, und darf genannten Schulen wie den Frauenchören bestens empfohlen werden. — Der Preis wird für die Subscribenten per Dutzend auf Fr. 4. 50 festgesetzt. Nach Erscheinen tritt ein erhöhter Ladenpreis ein. 1

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldungszeit.
Häusern,	Elementarklasse.	58	500	10. Oktob.
Bönigen,	Elementarklasse.	75	500	10. „
Heimberg,	Oberklasse.	70	750	10. „
„	Mittelklasse.	70	695*)	10. „
„	Elementarklasse.	60—70	620*)	10. „
Oberbalm,	Oberklasse.	75—80	500	10. „
Enggistein,	gemischte Schule.	60	550	10. „
Innerschwand,	gemischte Schule.	40	500	10. „
Pieterlen,	Unterklasse.	80	700	10. „
Bözingen,	Elementarklasse.	60	670	13. „
Biel,	4. Knabenklasse.	50	1320*)	6. „
„	5. Knabenklasse.	50	1220*)	6. „
Krauchthal,	Elementarklasse.	65	620	10. „
Steinenbrünnen,	Elementarklasse.	75	500	10. „
Koppigen,	Mittelklasse.	50	720	6. „
Großhöchstetten,	Sekundarschule, 2 Stellen zu		1700	13. „
Laufen,	Sekundarschule, 2 Stellen.		1600—1800	11. „

*) Mit Inbegriff der Entschädigung für Wohnung, Holz und Land.

☛ Mehrere Inserate mußten wegen Mangel an Raum auf die nächste Nummer verschoben werden.

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern